

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband trägt den Namen „Ortsverband Waldeck von Bündnis 90/Die Grünen“ (OV) und hat seinen Sitz in der Nationalparkstadt Waldeck.

§ 2 Zweck

Der Zweck des OV's ist die Förderung der politischen Arbeit von Bündnis 90/Die Grünen auf kommunaler Ebene. Der OV setzt sich u.a. für die Umsetzung grüner Werte, wie Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung, in Waldeck ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des OV's kann jede Person werden, die die Ziele von Bündnis 90/Die Grünen unterstützt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung und Bestätigung des Kreisverbandes. Erst wenn diese Bestätigung vorliegt, ist das Mitglied stimmberechtigt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

• Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Gremium des OV's. Sie trifft Entscheidungen über grundlegende Fragen der politischen Arbeit, wählt den Vorstand und bespricht aktuelle Themen. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Einladung ist die Tagesordnung beigelegt.
- Über Verlauf und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Dies wird auf elektronischem Weg zugestellt und in der folgenden Sitzung abgestimmt.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich eingetragene Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der eingetragenen Mitglieder einen Wahlleiter, beschließt das Wahlprogramm und stellt bei Kommunalwahlen die Wahllisten auf.

• Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher*innen.
- Er tritt als Team-Vorstand auf und kann sich gegenseitig vertreten.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der politischen Arbeit, die Organisation von Veranstaltungen und die Mitgliederbetreuung. Er vertritt den OV nach außen.
- Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Finanzen

Die Finanzen des Ortsverbands werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden finanziert. Die Kassenführung ist transparent und wird jährlich geprüft.

§ 6 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Ortsverbandes

Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband.

Waldeck, 03.06.2025